

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Juristische Fakultät
Der Dekan - 1 -

Ruhr-Universität Bochum. Juristische Fakultät Postfach 10/2148, 4630 Bochum 1

> An den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Landtags 1⁻⁻⁻ Herrn Friedrich Schreil Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf



Universitätsstraße 150 Postfach 102148 4630 Bochum 1 Gebäude GC

Telefon (0234) 700-6566/2779

ax (0234) 700-5257

17-234356

ex 2627-234356 = RuhrUni

29.04.1993 wa/ho

Elftes Gesetz zur Änderung des JAG, Landtags-Drucks. 11/5202; Ihr Schreiben vom 19. März 1993

Sehr geehrter Herr Schreiber,

zum Entwurf des Elften Gesetzes zur Änderung des JAG nimmt die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im folgenden Stellung. Dabei beziehen wir uns nur auf die Ausbildung bis zum Referendarexamen.

I. Thesen

- Die Anfängerübungen sind beizubehalten.
- 2. Die Beschränkung einzelner Fächer auf Überblicke ist aufzuheben.
- 3. Statt zwei Abschichtungsterminen gem. § 10 a sollten drei vorgesehen werden. Die Abschichtungen sollten nicht von der Meldung zum 7. Semester abhängen.
- 4. Die Übergangsvorschrift ist dahingehend zu ändern, daß alle Studenten die Möglichkeit haben sollten, ihr Studium nach neuem Recht fortzuführen.

II. Begründung im einzelnen

- 1. Der Neuaufteilung der Wahlfachgruppen in § 3 Abs. 3 n.F. wird zugestimmt. Insbesondere wird die vorgesehene Aufspaltung der alten Wahlfachgruppen 3, 4 und 6 begrüßt.
- 2. § 3 Abs. 4 der Neufassung ist zu streichen.

§ 3 Abs. 2 reduziert die Pflichtfächer bereits auf "ausgewählte Teile", § 3 Abs. 3 grenzt den Stoff der Wahlfächer ein. Wenn dann auch noch "ausgewählte Teile" nur noch "im Überblick" beherrscht zu werden brauchen, kann überhaupt kein prüfungsrelevantes Wissen mehr vorausgesetzt werden. Der bisher übliche Begriff "Grundzüge" kann sinnvollerweise nur durch eine genaue Angabe der Rechtsmaterie konkretisiert werden. Der Ausdruck "Überblick" dagegen ersetzt nur die frühere unklare Fassung durch eine neue, ebenso unbestimmte.

Dementsprechend ist in § 4 a - 4 c Neufassung JAO die Beschränkung auf "Überblicke" zu streichen.

3. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) der Neufassung ersetzt das Erfordernis von je drei Anfänger- und drei Fortgeschrittenenübungen durch das reduzierte Erfordernis von nur noch drei Übungsscheinen.

Diese Änderung erweckt den Anschein, als ob sie zu einer Verkürzung der Ausbildungszeit führe und als ob sie für die Studenten vorteilhaft sei (Landtags-Drucks. 11/5202 S. 44 unter II 2 a). Beides ist nicht der Fall. Bemerkenswert ist, daß die Neuregelung nicht nur von den Professoren, sondern auch von den Studenten in Bochum klar abgelehnt wird.

Entscheidend ist, daß im Staatsexamen gleich hohe Anforderungen wie bisher gestellt werden. Da die Klausuren noch mehr Gewicht erhalten sollen als bisher, sind die Studenten auf das Einüben von Klausuren angewiesen.

Nach jetzigem Recht ergibt sich eine Staffelung:

ca. 3. Semester - Anfängerklausuren, unteres Niveau

ca. 5. Semester - Fortgeschrittenenklausuren, mittleres Niveau

ca. 7. Semester - Examensklausuren, hohes Niveau.

Würde in Zukunft nur noch eine Übung angeboten, wäre sowohl die Zeit bis zur ersten Klausur als auch der Abstand zum Examensniveau zu kraß. Unverständlich ist auch, daß die Zahl und das Gewicht der Klausuren im Ersten Staatsexamen erhöht werden und gleichzeitig die Möglichkeit, Klausuren zu üben, ganz erheblich beschränkt wird.

Will man die Studienzeit verkürzen, bieten sich Anfängerübungen ohne Hausarbeit oder mit kürzerer Bearbeitungszeit für die Hausarbeit oder ausschließlich mit Ferienhausarbeiten an; nur die Hausarbeiten der Anfängerübungen führen bislang dazu, daß Studenten aus dem kontinuierlichen Studium herausgeworfen werden. Dagegen bringt die Abschaffung der Anfängerübung nur Nachteile mit sich.

4. Der Aufteilung in fünf Klausuren und eine Hausarbeit in § 10 Abs. 2 der Neufassung wird zugestimmt, ebenso der Aufteilung nach Fächern.

- 5. Der Abschichtung gemäß § 10 a der Neufassung wird zugestimmt. Statt zwei Abschichtungsterminen sollten jedoch drei vorgesehen werden. Auch sollte die Abschichtung nicht daran gebunden sein, daß sich der Student bis zum Ende des 7. Fachsemesters zur Prüfung meldet.
- 6. Der Gewichtung in § 15 Abs. 4 Satz 2 der Neufassung wird zugestimmt.
- 7a) Nach Art. II Nr. 1 Satz 2 des Entwurfs können nur diejenigen Studenten die Anwendung des neuen Rechts wählen, die ihr Studium nach dem Beginn des Wintersemesters 1992/93 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben. Diese Wahlmöglichkeit sollte jedoch für alle Studenten (abgesehen von Satz 3) gelten.
 - b) Die Wahlmöglichkeit sollte nicht beliebig lange bestehen (nach dem Entwurf bis zur Meldung zum Examen, ohne zeitliche Begrenzung), sondern nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

L'any

(Professor Dr. Rolf Wank)
Dekan